

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 107 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Plöner Landstraße, dem Kösliner Weg und der Bundesstraße 76 nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 05.03.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Plöner Landstraße, dem Kösliner Weg und der Bundesstraße 76 aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Planungsziel ist eine Neuordnung der Erschließung mit entsprechenden Bauflächenanpassungen und die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Verbrauchermarktes.

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ebenfalls in der Sitzung am 05.03.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 107 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Plöner Landstraße, dem Kösliner Weg und der Bundesstraße 76 und die Begründung liegen vom **31.03. bis 30.04.2009** in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:  
Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 u. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB, schalltechnische Untersuchung und Entwässerungskonzept einschl. Ergebnisse der Bodenuntersuchungen. Diese Unterlagen sind Bestandteil bzw. Anlagen der Begründung und liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

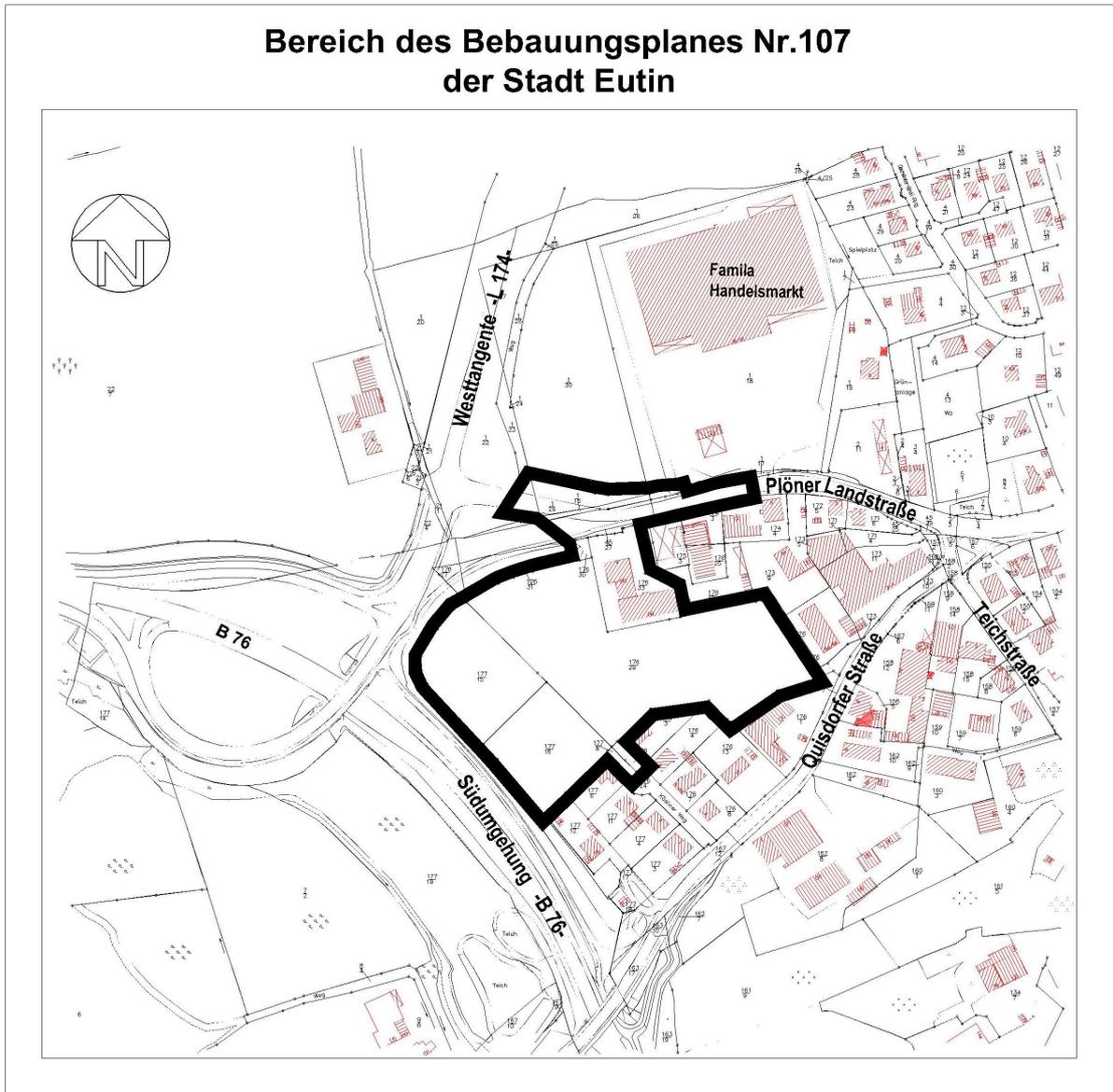
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Die öffentliche Auslegung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gemäß § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

## Bereich des Bebauungsplanes Nr.107 der Stadt Eutin



Den Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Plöner Landstraße, dem Kösliner Weg und der B 76 vom 04.12.2008 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in der Sitzung am 05.03.2009 aufgehoben.

Eutin, 12. März 2009

Stadt Eutin  
- Der Bürgermeister –  
gez. Schulz  
Bürgermeister